

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Kunststoffe

Übernahme und stoffliche Verwertung · Los 1 AVV 17 02 03 · Los 2 AVV 20 01 39, 19 12 04

Geltung: Diese Leistungsbeschreibung gilt zusammen mit den Vergabe- und Vertragsbedingungen für Entsorgungsleistungen (Teil A Vergabeverfahren, Teil B Vertragsbedingungen) und dem Angebotsvorblatt. Die Vergabe- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen; sie werden mit den Unterlagen übersandt und stehen auf der Vergabeplattform des Auftraggebers bereit. Bei Widersprüchen geht diese Leistungsbeschreibung vor.

1. Gegenstand der Leistung

Ausgeschrieben ist die Übernahme und stoffliche Verwertung von Kunststoffen, die GELSENDIENSTE im Stadtgebiet Gelsenkirchen erfasst. Los 1 umfasst gemischte Hartkunststoffe, die überwiegend an den Wertstoffhöfen, aber auch bei Kunden des Auftraggebers erfasst werden, Los 2 defekte Müllgroßbehälter aus dem Behälterbestand des Auftraggebers. Beide Stoffströme sind nicht gefährliche Abfälle.

Der stofflichen Verwertung ist Vorrang vor einer energetischen Verwertung einzuräumen. Die Anlieferung erfolgt über Fahrzeuge des Auftraggebers, bei Los 1 in Großcontainern, bei Los 2 als lose Behälter in Abrollcontainern. Für Los 2 kann sich der Bieter stattdessen zur Abholung am Betriebshof Wickingstraße nach dem Abschnitt „Abholung Los 2“ verpflichten.

Bei Los 2 sind die Behälter so zu behandeln, dass eine Weiterverwendung als Gebrauchtbehälter ausgeschlossen ist. Metall- und Elektronikbestandteile, insbesondere Achsen, Räder und etwaige Transponder, sind abzutrennen und ordnungsgemäß zu verwerten, soweit sie nicht bereits durch den Auftraggeber entfernt wurden.

1.1 Abholung Los 2

- (1) **Leistungsumfang.** Verpflichtet sich der Bieter im Angebotsvorblatt zur Abholung, holt er die losen Altbehälter auf Abruf am Betriebshof Wickingstraße 25a, 45886 Gelsenkirchen, ab. Die Abholung umfasst das Verladen der Behälter durch Personal des Auftragnehmers mit eigenem Gerät, die Ladungssicherung und den Transport zur Übernahmeanlage.
- (2) **Keine Mitwirkung des Auftraggebers.** Der Auftraggeber stellt weder Personal noch Ladegerät noch Container. Er stellt die Behälter lose auf einer befestigten, mit Lkw anfahrbaren Fläche bereit.
- (3) **Container nur mit Zustimmung.** Das Aufstellen von Containern oder Behältnissen des Auftragnehmers auf dem Betriebshof ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auch dann obliegt die Befüllung dem Auftragnehmer.
- (4) **Abruf und Umfang.** Der Auftraggeber ruft die Abholung per E-Mail ab, in der Regel ab ca. 200 bereitstehenden Behältern. Die Abholung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abruf. Die Abholzeiten werden nach Auftragserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt; sie liegen montags bis freitags innerhalb der Betriebszeiten des Betriebshofs. Der Auftraggeber kann die Abholzeiten aus betrieblichen Gründen anpassen. Eine Abholung umfasst höchstens 350 Behälter bzw. 3,5 Mg; bei größeren Mengen sind mehrere Fahrten durchzuführen. Eine Mindestmenge oder eine bestimmte Fahrzeugauslastung je Abholung wird nicht zugesichert; eine geringere Menge oder Auslastung begründet keine Reklamation, keine Mehrvergütung und keine Nachforderung.
- (5) **Fahrzeuge und Zufahrt.** Die Wahl der Fahrzeuge trifft der Auftragnehmer. Art und Abmessungen der eingesetzten Fahrzeuge sind vor der ersten Abholung mit dem Auftraggeber abzustimmen; der Auftraggeber kann Fahrzeuge zurückweisen, die für Zufahrt, Rangier- oder Ladefläche des Betriebshofs nicht geeignet sind. Mehrkosten aus der Fahrzeugwahl, insbesondere durch zusätzliche Fahrten oder Ladevorgänge, trägt der Auftragnehmer. Die Ladefläche ist besenrein zu verlassen.
- (6) **Behälter.** Die Behälter werden teils mit, teils ohne Deckel bereitgestellt, die 1,1-m³-Behälter teils mit, teils ohne Metallachsen. Die Demontage durch den Auftraggeber erfolgt nach dessen betrieblichen Möglichkeiten; ein Anspruch auf Demontage oder auf einen bestimmten Anteil demontierter Behälter besteht nicht.

(7) Mengenermittlung. Die Menge wird auf der geeichten Waage der Übernahmeanlage einschließlich etwaiger Metall- und Gummianteile ermittelt; der Wiegeschein ist dem Auftraggeber mit der Abrechnung vorzulegen. Bei Übergabe wird ein Übergabeschein mit der Anzahl der Behälter je Behältertyp von beiden Seiten gegengezeichnet. Abweichend davon können Auftraggeber und Auftragnehmer nach Auftragserteilung einvernehmlich eine Abrechnung nach Stückliste vereinbaren (Stückzahl je Behältertyp × gemeinsam festgelegtes Einzelgewicht). Kommt keine Vereinbarung zustande, wird verwogen. Der Einheitspreis bleibt in beiden Fällen unverändert.

(8) Vergütung und Verbindlichkeit. Die Abholung wird nicht gesondert vergütet. Mit „ja“ im Angebotsvorblatt verpflichtet sich der Bieter zur Abholung zu diesen Bedingungen für die gesamte Laufzeit; Vorbehalte oder abweichende Bedingungen sind unzulässig. Holt der Auftragnehmer nicht fristgerecht ab, kann der Auftraggeber selbst anliefern und die nachgewiesenen Mehrkosten verrechnen. Ein Anspruch auf Abruf besteht nicht; das Recht des Auftraggebers zur Selbstanlieferung bleibt unberührt.

1.2 Zusammensetzung und Qualität

Die Abfälle stammen aus der Sammlung bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Kunden des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss auf ihre Zusammensetzung und Qualität. Das gilt insbesondere für die Anteile der verschiedenen Kunststoffarten (z. B. PE, PP, PS, ABS oder PVC), für Farben, Verschmutzungen und Anhaftungen sowie für Fremd- und Störstoffe im sammlungsüblichen Umfang. Bei Los 2 gilt dies entsprechend für Behältertypen, Hersteller, Materialzustand und Deckelanteil.

Der Einheitspreis gilt für die Abfälle in der Beschaffenheit, in der sie angeliefert oder bereitgestellt werden. Abweichungen in Zusammensetzung oder Qualität begründen keine Reklamation, keine Preisanpassung, keine Mehrvergütung und kein Recht zur Annahmeverweigerung.

Für Anlieferungen, die erkennbar nicht der ausgeschriebenen Abfallart entsprechen oder gefährliche Abfälle enthalten, gilt der Abschnitt „Störstoffe und Deklarationsabweichungen“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen; bei Abholung tritt an die Stelle der Rückverladung in Container des Auftraggebers das Belassen auf dem Betriebshof.

Den Bietern wird empfohlen, die Abfälle vor Angebotsabgabe in Augenschein zu nehmen. Ein Besichtigungstermin kann über die unter „Ansprechpartner“ genannten Stellen vereinbart werden.

2. Lose, Mengen und Laufzeit

Abfallart	AVV-Nr.	Laufzeit	Wertungsmenge
Los 1 – Hartkunststoffe	17 02 03	01.01.2027 – 31.12.2027	125 Mg
Los 2 – Defekte Müllgroßbehälter	20 01 39, 19 12 04	01.01.2027 – 31.12.2027	40 Mg

Die Laufzeit ist auf ein Jahr begrenzt, weil der gesetzliche CO₂-Preiskorridor nach derzeitigem Stand mit dem Jahr 2027 endet.

2.1 Mengenentwicklung

Abfallart	2023	2024	2025	Ø p.a.
Hartkunststoffe (Mg)	115,4	90,7	129,5	111,9
Defekte Müllgroßbehälter (Mg)	33,3	35,3	33,6	34,1

Hinweis: Die Mengen sind unverbindliche Prognosewerte. Die Wertungsmengen von 125 Mg für Los 1 und 40 Mg für Los 2 dienen ausschließlich der Angebotswertung.

2.2 Referenzwerte Abholung Los 2 (Lieferscheine 2025)

Kennzahl	Wert 2025
Abholungen	15 (etwa alle 3–4 Wochen)
Insgesamt	ca. 2.950 Behälter · ca. 33,6 Mg
Je Abholung	74 – 320 Behälter (Ø ca. 200) · 1,3 – 3,1 Mg (Ø ca. 2,2 Mg)
Behältermix nach Stück	240 l ca. 40 % · 120 l ca. 37 % · 80 l ca. 13 % · 1,1 m ³ ca. 10 %

Kennzahl	Wert 2025
1,1-m³-Behälter je Abholung	Ø ca. 20 Stück, Einzelgewicht bis ca. 45 kg; Anteil an der Menge ca. 39 %

Hinweis: Unverbindliche Werte aus den Lieferscheinen 2025 (Stückzahl × Tabellengewicht Kunststoff). Aus den Werten ergeben sich keine Ansprüche auf bestimmte Mengen je Abholung.

3. Anforderungen an Anlage und Entsorgungsweg

Die angebotene Anlage muss abfallrechtlich zugelassen sein; der Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen. An der Übernahmeanlage muss eine geeichte Fahrzeugwaage für Fahrzeuge bis zu 40 Mg zulässigem Gesamtgewicht und 12 m Fahrzeuglänge vorhanden sein. Die Betriebsordnung muss den Einmannbetrieb zulassen. Für Los 2 muss das Abkippen loser Behälter aus Abrollcontainern möglich sein.

Der Bieter stellt den Verwertungsweg je Los nach dem Abschnitt „Darstellung des Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen dar und benennt Übernahme- und Verwertungsanlage mit Betreiber, Standort und Verfahren.

Die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb muss für die genannten Abfallschlüssel die Tätigkeiten Lagern, Behandeln und Verwerten umfassen. Verpflichtet sich der Bieter zur Abholung, muss er zusätzlich zum Sammeln und Befördern berechtigt sein (Zertifizierung für diese Tätigkeiten oder Anzeige nach § 53 KrWG).

3.1 Entfernung und Wertung

Bezugspunkt ist die Kreuzung Willy-Brandt-Allee/Adenauerallee in Gelsenkirchen. Die einfache Fahrtstrecke zur Übernahmeanlage darf höchstens 40 km gemäß Google Maps betragen. Für die Angebotswertung wird je Los ein Entfernungsmalus nach dem Abschnitt „Entfernungsmalus“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen berechnet:

$$E \times 2 \times M \times 0,48 \text{ €/Mg/km}$$

Daraus ergeben sich $E \times 120,00 \text{ €}$ für Los 1 und $E \times 38,40 \text{ €}$ für Los 2. Für Los 2 entfällt der Entfernungsmalus, wenn sich der Bieter im Angebotsvorblatt zur Abholung nach dem Abschnitt „Abholung Los 2“ verpflichtet, da dem Auftraggeber dann keine Transportkosten entstehen.

Der Malus ist nicht abrechenbar.

3.2 Öffnungszeiten

Die Annahme muss montags bis freitags von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr sichergestellt sein. Eine Annahme an Samstagen von 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr ist erwünscht; gesetzliche Feiertage sind ausgenommen. Abweichungen sind im Angebotsvorblatt anzugeben.

3.3 Energetisch verwertete Anteile und BEHG

Soweit Anteile der Abfälle, insbesondere Sortier- und Aufbereitungsreste oder nicht stofflich verwertbare Kunststoffarten, einer energetischen Verwertung oder thermischen Behandlung zugeführt werden, trägt der Auftragnehmer sämtliche hierfür anfallenden Kosten einschließlich der Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bzw. einer Nachfolgeregelung. Diese Kosten sind im Einheitspreis enthalten; eine gesonderte Abrechnung oder Preisanpassung findet nicht statt. Dies gilt auch bei Änderungen des CO₂-Preises während der Laufzeit. Der Vorrang der stofflichen Verwertung nach dem Abschnitt „Gegenstand der Leistung“ bleibt unberührt.

4. Abweichungen von den Vergabe- und Vertragsbedingungen

Negative Einheitspreise sind zugelassen; es gilt der Abschnitt „Wertung“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Abweichend vom Abschnitt „Entfernungsmalus“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen entfällt der Malus für Los 2, wenn sich der Bieter zur Abholung nach dem Abschnitt „Abholung Los 2“ verpflichtet. Die Abholung wird nicht gesondert vergütet.

Abweichend vom Abschnitt „Übernahmeanlage, Verwiegung und Anlagenwechsel“ der Vergabe- und Vertragsbedingungen entfällt bei Abholung die Unterschrift des Anlieferers auf dem Wiegebeleg; an ihre Stelle tritt der Übergabeschein nach dem Abschnitt „Abholung Los 2“. Wird dort eine Abrechnung nach Stückliste vereinbart, ist diese statt der Nettomenge der Waage maßgeblich.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

Vertragsangelegenheiten: Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: ralph.kraemer@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 09:00–15:00 Uhr)

Disposition Containerdienst: Tel. 0209-954-4240, E-Mail: containerdienst@gelsendienste.de
(Servicezeiten: 06:30–15:30 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich.